Ruhr-Universität Bochum Patentanwalt Prof. Dr.-Ing. H. B. Cohausz Vorlesung: "Gewerblicher Rechtsschutz: Patentwesen in den Ingenieurwissenschaften" Mittwochs (alle 14 Tage) 15.30 - 18.00 Uhr im Hörsaal HIB

## Wiederholungen-Teil-1

## mit einigen Folien

Wintersemester

- 01 Einführung
- 02 Patent-materiell
- 03 Patent-formal
- 04 Ausarbeiten einer Patentanmeldung
- 05 Rechte gegen und aus Schutzrechten
- 06 Schutz im Ausland
- 07 Geschmacksmuster und Urheberrecht

Diese Vorlesung findet etwas unregelmäßig alle 2 Wochen statt.

Die genauen Termine und eventuelle Ausfälle werden bekannt gegeben auf der Seite: <a href="https://www.copat.de/vorlesung/mn">www.copat.de/vorlesung/mn</a> vorlesung.htm



Am Ende jeden Semesters finden Prüfungen statt:

Studenten des Maschinenbaus legen eine mündliche Prüfung ab über 2 Semester.

Studenten der Elektrotechnik und alle weiteren Fachrichtungen eine schriftliche Prüfung wahlweise über 1 oder 2 Semester.

# 01 Einführung

#### Anmeldung erforderlich

Anmeldung nicht möglich	Gewerblicher Rechtsschutz					
Urheber- recht	Geschmacks- muster	Patent	Gebrauchs- muster	Marke		
Werke der Literatur, Wissenschaft,	Design	Technische Erfindung	Technische Erfindung	Marke für Waren, Dienstleistungen, Geschäftliche		
Kunst und Software			Keine Verfahren	Bezeichnungen (Name, Firma),		
	12 Monate Schonfrist für eigene Vorveröffentlichungen		6 Monate Schonfrist für eigene Vorveröffentlichungen	und Werktitel		
	Keine Prüfung	Prüfung	Keine Prüfung	Prüfung		
70 Jahre nach Tod des Urhebers	25 Jahre 5+5+5+5	20 Jahre Ab 3. Jahr jährlich	10 Jahre	10 Jahre Immer wieder um 10 Jahre verlängerbar		
	Prio 6 M.	Prio 12 M.	Prio 12 M.	Prio 6 M.		
(C) Copyright	(D)* GeschmM	(P)* DBP Patent	(U)* DBGM Gebrauchs-	(R) TM		
* nach der von H.B.Coha	usz geänderten DIN 34 und neu g		muster			

<sup>\*</sup> nach der von H.B.Cohausz geänderten DIN 34 und neu geschaffenen ISO 16016

01 Einführung

#### Merke:

Die wichtigsten Schutzrechte:

Patent = Schutz technischer Erfindungen

**Gebrauchsmuster** = Schutz technischer Erfindungen

**Geschmacksmuster** = Schutz von Design

Marke = Schutz des Namens eines Produktes

oder einer Dienstleistung

Schutz jeweils nur durch eine Anmeldung beim Patentamt

Schutz ohne Anmeldung:

**Urheberrecht** = Schutz für Werke der Literatur, Wissenschaft,

Kunst und Software

**Entdeckung** Vom Menschen gefunden,

was in der Natur bereits vorhanden war.

**Erfindung** Vom Menschen neu geschaffen,

was in der Natur bisher nicht vorhanden war.

Ideen schaffen, prüfen, schützen und verwerten

www.copat.de

## 02 Patent-materiell





(10) **DE 100 25 901 B4** 2004.11.11

(12)

#### **Patentschrift**

(21) Aktenzeichen: 100 25 901.4

(22) Anmeldetag: 25.05.2000

(43) Offenlegungstag: **04.10.2001** 

(45) Veröffentlichungstag

der Patenterteilung: 11.11.2004

(51) Int Cl.7: B62K 25/00

B62K 25/04, B62K 19/30, B62K 21/22,

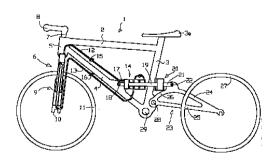
B62J 1/00

Innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der Erteilung kann Einspruch erhoben werden.

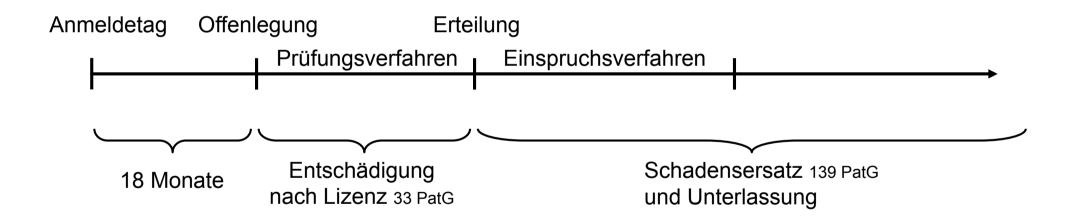
(66) Innere Priorität:	DE 100 01 692 A1
200 05 224.1 20.03.2000	DE 43 34 392 A1
	DE 41 23 643 A1
(62) Teilung in:	DE 41 01 745 A1
100 66 061.4	DE 31 06 122 A1
	DE 298 10 431 U1
(71) Patentinhaber:	US 60 44 940 A
Albrecht, Stephan, 83627 Warngau, DE; Felsi,	US 50 86 866 A
Andreas, 85540 Haar, DE	US 47 35 276 A
	US 41 59 105 A
(74) Vertreter:	US 21 15 072 A
Patentanwälte Bosch, Graf v. Stosch, Jehle, 80639	US 53 48 112
München	US 45 82 343
	US 38 61 740
(72) Erfinder:	WO 99 03 721 A1
gleich Patentinhaber	WO 97 29 007 A1
	WO 93 23 283 A2
(56) Für die Beurteilung der Patentfähigkeit in Betracht	WO 93 21 056 A1
gezogene Druckschriften:	
DE 198 55 161 C1	
DE 199 53 901 A1	

#### (54) Bezeichnung: Fahrrad

(57) Hauptanspruch: Fahrrad mit einem Rahmen und mindestens zwei Verstelleinrichtungen zur Höhenverstellung der Vorderrad- und Hinterradaufhängung, wobei die mindestens zwei Verstelleinrichtungen jeweils mindestens eine doppelt wirkende Kolben-/Zylinderanordnung (9, 14) mit jeweils einem ersten Zylinderraum (34, 41) und einem zweiten Zylinderraum (33, 35, 42) aufweisen, und die beiden ersten Zylinderräume (34, 41) durch eine zugeordnete Druckmittelleitung (12) miteinander verbunden sind, in welcher ein Absperrorgan (15) vorgesehen ist, wobei zusätzlich eine weitere Druckmittelleitung (13) vorgesehen ist, mit welcher die beiden zweiten Zylinderräume (33, 35, 42) miteinander verbunden sind, und wobei die Zylinderräume (34, 41, 33, 35, 42) und die Druckmittelleitungen (12, 13) mit einem Gas gefüllt sind.



#### **Rechte des Patentinhabers**



# Entdeckung

Das bloße Auffinden eines Stoffes, einer technischen Regel oder einer technischen Erkenntnis in der Natur ist eine Entdeckung und daher nicht patentierbar.

Das Feuer war bereits in der Natur bekannt, z.B. durch vom Blitz entstandene Waldbrände oder durch Vulkanausbrüche.

# Erfindung

Das Schaffen einer Technik oder eines Stoffes, dessen Existenz in der Natur vorher nicht bekannt war, gilt als Erfindung.

Das künstliche Feuermachen z.B. durch Reibung oder durch Feuersteine und das Anwenden des Feuers zu den verschiedensten nützlichen Zwecken sind Erfindungen des Menschen.

## Rechtliche Anforderungen an eine Erfindung

Neuheit

Erfinderische Tätigkeit

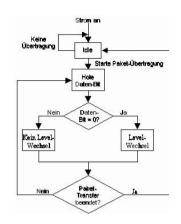
Gewerbliche Anwendbarkeit



#### PatG § 1

- (1) Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.
- (2) Patente werden für Erfindungen im Sinne von Absatz 1 auch dann erteilt, wenn sie ein Erzeugnis, das aus biologischem Material besteht oder dieses enthält, oder wenn sie ein Verfahren, mit dem biologisches Material hergestellt oder bearbeitet wird oder bei dem es verwendet wird, zum Gegenstand haben. Biologisches Material, das mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung isoliert oder hergestellt wird, kann auch dann Gegenstand einer Erfindung sein, wenn es in der Natur schon vorhanden war.
- (3) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:
  - 1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
  - 2. ästhetische Formschöpfungen;
  - Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
  - 4. die Wiedergabe von Informationen.
- (4) Absatz 3 steht der Patentfähigkeit nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche Schutz begehrt wird.

## Schutzfähigkeit von Computerprogrammen





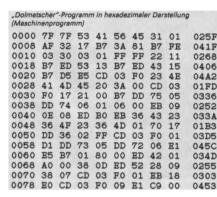
#### Schreiben

Übersetzung des Konzepts in die Programmiersprache durch einen Programmierer



#### Kompilieren

Übersetzung von der Programmiersprache in die Maschinensprache durch ein Programm



Algorithmus, Konzept, Ideen

Kein Schutz durch das Urheberrecht

Quelltext,
Programmiersprache,
Source

<xsl:template match="p"</pre>

<xsl:apply-templates />

</xsl:template>

</xsl:stvlesheet>

Ausführbares
Programm,
Maschinensprache
(exe.file)

Schutz durch das Urheberrecht § 69a UrhG

Das Urheberrecht schützt nur die neue Form der enthaltenen Information und nicht dem Werk zugrunde liegende Ideen und Grundsätze. Eine besondere Schöpfungshöhe wird nicht gefordert. Damit ist es im wesentlichen ein Schutz gegen Kopieren.

#### Schutz durch das Patent, wenn technischer Inhalt erfinderisch

Das Patentrecht schützt die technische Idee, die neu sein und auf einer erfinderischen Tätigkeit basieren muss.

#### **Zwei weitere Schutzrechte**

#### Sortenschutz

Das Vermehrungsmaterial neuartiger Pflanzen wird beim Bundessortenamt in Hannover auf Grund des Sortenschutzgesetzes geschützt. Eine Sorte ist schutzfähig, wenn sie neu, beständig und homogen ist und sich durch ein wesentliches Merkmal von bisherigen Sorten unterscheidet. Ferner muss ihr ein neuer Name (Sortenbezeichnung) gegeben werden. Die Sortenschutzdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre, bei Hopfen, Kartoffeln, Reben und Baumarten 30 Jahre.

#### **Halbleiterschutz**

Durch das Halbleiterschutzgesetz wird die geometrische Struktur -Topographieeines Halbleitererzeugnisses -Mikrochip- geschützt.

Schutzgegenstand können im Gegensatz zur entsprechenden Regelung in den USA nicht nur der Halbleiterchip als solcher, sondern z.B. auch die Masken oder das Layout zu dessen Entwicklung sein.

Im Unterschied zu technischen Schutzrechten, wie Patent oder Gebrauchsmuster, wird ausschließlich die geometrische Gestaltung des Mikrochips geschützt und nicht seine technische Funktion oder sein technologischer Aufbau. Voraussetzung für den Schutz einer Topographie ist nach § 1, Abs.1, S.1, dass diese "Eigenart" aufweist.

#### Merke:

02 Patent-materiell

Patente und Gebrauchsmuster schützen technische Erfindungen, wenn sie neu und erfinderisch sind (für einen Fachmann nicht naheliegend).

Die Veröffentlichung einer Erfindung vor der Anmeldung beim Patentamt ist schädlich, so das die Erfindung nicht mehr angemeldet werden kann.

Nur beim Gebrauchsmuster darf eine Erfindung innerhalb von 6 Monaten vor dem Anmeldetag veröffentlicht werden, wenn die Veröffentlichung auf der Ausarbeitung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht (6-monatige Neuheitsschonfrist).

Gebrauchsmuster unterscheiden sich von Patenten dadurch, dass sie nur 10 statt 20 Jahre laufen und keine Verfahren schützen.

Eine Erfindung ist etwas vom Menschen völlig neu geschaffenes, was in der Natur bisher nicht existierte, wie z.B. das Rad. Eine Entdeckung ist dagegen bereits in der Natur vorhanden und wird nur vom Menschen entdeckt und ist damit nicht patentierbar, wie z.B. eine physikalische Formel.

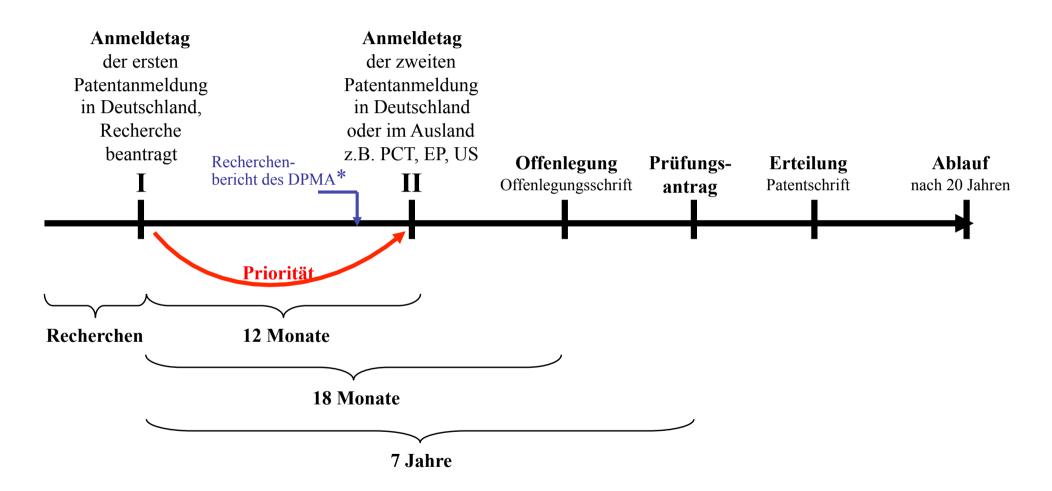
Der Inhaber eines Patentes kann Dritten ein Benutzen der Erfindung verbieten (Anspruch auf Unterlassung) und fordern, dass der ihm entstandene Schaden ersetzt wird (Anspruch auf Schadensersatz).

Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken und Handlungen zu Versuchszwecken sind keine Patentverletzung.

## 03 Patent-formal

#### Verlauf des Schutzes einer Erfindung durch Patentanmeldungen

mit frühem Rechercheantrag und spätem Prüfungsantrag



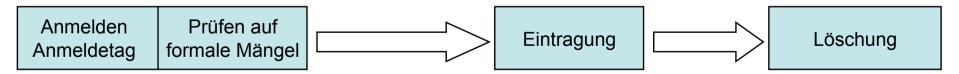
<sup>\*</sup> DPMA = Deutsches Patent- und Markenamt

#### Verfahren bei Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen

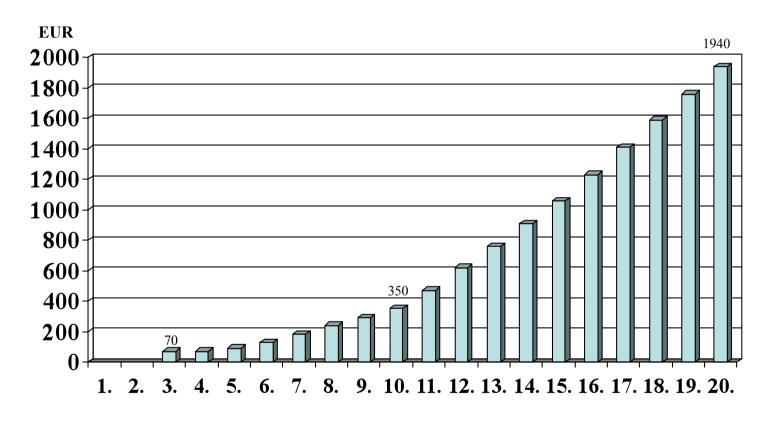
#### **Patentanmeldung**

	Anmelden Anmeldetag	Prüfen auf formale Mängel	Prüfen auf materielle Mängel	Erteilung	Einspruch	Nichtigkeitsklage
--	------------------------	---------------------------	---------------------------------	-----------	-----------	-------------------

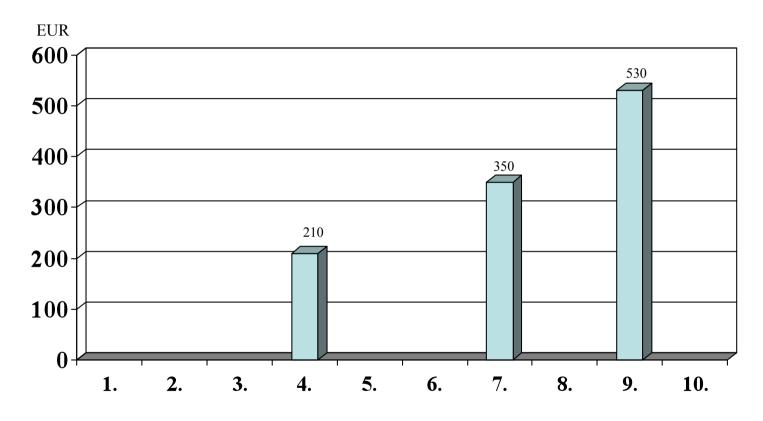
## Gebrauchsmusteranmeldung



#### Jahresgebühren deutscher Patente/Patentanmeldungen



## Verlängerung-GebrauchsM



Gefahren bei spätem Anmelden einer neuen technischen Idee/Entwicklung

- Vor dem Anmeldetag entsteht neuer Stand der Technik.
   (Oft ist die Zeit reif für eine Entwicklung.)
- Vor dem Anmeldetag veröffentlicht der Erfinder oder sein Unternehmen die Entwicklung.
- Vor dem Anmeldetag meldet die Konkurrenz die Erfindung an.

Merke: 03 Patent-formal

Um ein Gewerbliches Schutzrecht (wie z.B. ein Patent) zu erhalten, muss eine **Anmeldung** bei einem Patentamt eingereicht werden. Der Tag, an dem die Anmeldung beim Patentamt eingeht, ist der "Anmeldetag".

Patentanmeldungen werden

formalrechtlich (Antrag vollständig, Gebühr bezahlt, Erfindung beschrieben?) und materiellrechtlich (Gegenstand der Anmeldung neu und erfinderisch?) geprüft.

Gegen Entscheidungen des Deutschen Patent- und Markenamts kann **Beschwerde** erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist dann beim Bundespatentgericht anhängig.

Nach der Erteilung können Dritte gegen das Patent innerhalb einer Frist von 3 Monaten **Einspruch** beim Deutschen Patent- und Markenamt erheben (Einspruchsfrist beim Europäischen Patentamt: 9 Monate).

Nach 18 Monaten ab Anmeldetag wird die Patentanmeldung in der eingereichten Fassung unverändert durch die **Offenlegungsschrift** veröffentlicht.

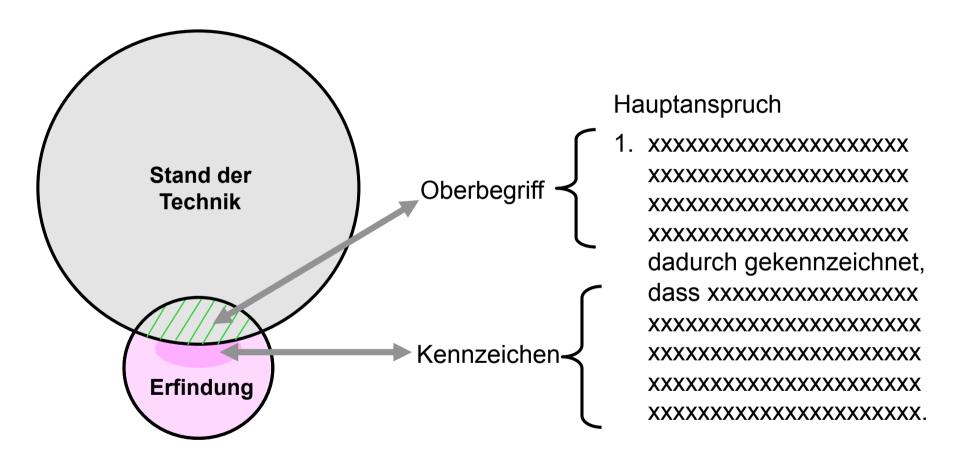
Ab dem dritten Jahr sind jährlich Jahresgebühren bis zum 20. Jahr zu entrichten.

Wird der Anmeldetag einer ersten Anmeldung bei einer zweiten in- oder ausländischen Anmeldung beansprucht, so muss dies innerhalb von 12 Monaten erfolgen (**Beanspruchen einer Priorität**).

# 04 Ausarbeiten einer Patentanmeldung

#### Aufbau von Patentansprüchen

Mit Ansprüchen wird der Schutzumfang eines Patentes oder Gebrauchsmusters bestimmt, d.h. in den Ansprüchen sind die Merkmale genannt, für die der Inhaber des Schutzrechtes Schutz beansprucht. Diese Merkmale dürfen von einem Dritten nicht benutzt werden. Andernfalls verletzt er das Schutzrecht. Eine Verletzung liegt aber nur dann vor, wenn zumindest der Anspruch 1 (oder ein Nebenanspruch\*) verletzt wird.



<sup>\*</sup> Ein Nebenanspruch ist ein zweiter Hauptanspruch, der eine vom Hauptanspruch unabhängige Erfindung enthält, die aber zur Erfindung des Hauptanspruch einheitlich sein muss.

#### Erst anmelden, dann veröffentlichen

Voraussetzung für den Erhalt eines Patents oder eines Gebrauchsmusters ist, dass die Entwicklung neu ist. Neu bedeutet unter anderem auch, dass niemand, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist, vor der Anmeldung etwas von der Erfindung erfährt.

Wird die Erfindung vor ihrer Anmeldung zum Patent beispielsweise in einer Zeitschrift veröffentlicht, in einer Ausstellung gezeigt oder Personen ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt, so kann sie nicht mehr patentiert werden.

Ähnlich verhält es sich beim Gebrauchsmuster. Auch hier sind alle Veröffentlichungen hinderlich, die vor dem Anmeldetag der Erfindung liegen. Allerdings besteht vor dem Anmeldetag einer Gebrauchsmusteranmeldung eine 6-monatige Schonfrist, innerhalb der eine Veröffentlichung unschädlich ist, die auf der Arbeit des Erfinders beruht.

Wenn vor dem Einreichen einer Patentanmeldung eine Erfindung/Entwicklung einer anderen Person oder einem kleinen Kreis von Personen vertraulich vorgestellt werden soll, um sich zum Beispiel Rat zu holen, so muss jede außen stehende Person zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

#### Verfahrenskostenhilfe

Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt kosten Geld.

Personen, die diese Kosten nicht oder nur zum Teil aufbringen können, also zum Beispiel Studenten ohne eigenes Einkommen, können beim Patentamt einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe stellen. Sie wird bewilligt, wenn nach Meinung des Patentamtes eine hinreichende Aussicht auf Erteilung eines Patents besteht. Der Antrag auf Verfahrenskostenhilfe ist damit auch eine Möglichkeit, die Patentfähigkeit der Erfindung zu testen. Antragsformulare und Merkblätter zur Verfahrenskostenhilfe sind beim Deutschen Patent- und Markenamt erhältlich.

www.dpma.de/infos/einsteiger/einsteiger allg05.html

Dem Antrag muss eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigefügt werden. Nach erfolgreicher Bewilligung ist man von der Zahlung der Patentamtskosten ganz oder teilweise befreit. Auf besonderen Antrag können auch die Kosten eines Patentanwaltes teilweise übernommen werden. Voraussetzung ist, dass das Patentamt es für erforderlich hält, einen Patentanwalt hinzuziehen.

#### Merke:

Erst anmelden, dann veröffentlichen!

Eine Erfindung besteht aus Aufgabe und Lösung.

Ein Anspruch besteht aus Oberbegriff (Stand der Technik) und kennzeichnendem Teil (Erfindung).

Eine Patentanmeldung muss zumindest enthalten:

- Einen Antrag,
- eine Beschreibung,
- eine Zeichnung (wenn erforderlich),
- Patentansprüche (nachholbar).

Innerhalb von 12 Monaten ab dem Anmeldetag einer ersten Anmeldung kann der Anmeldetag bei einer zweiten Anmeldung (als Priorität) beansprucht werden.

# 05 Rechte gegen und aus Schutzrechten

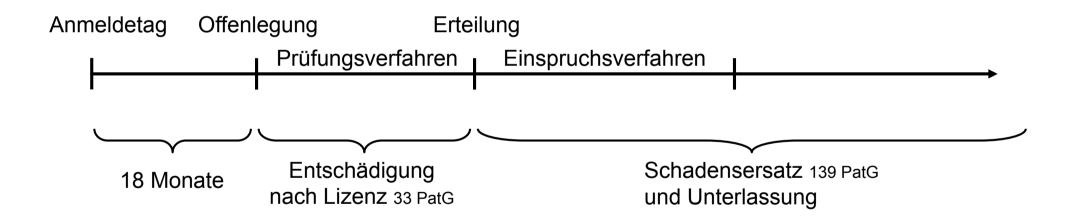
#### PatG § 9

Das Patent hat die Wirkung, dass allein der Patentinhaber befugt ist, die patentierte Erfindung im Rahmen des geltenden Rechts zu benutzen.

Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung

- 1. ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen;
- 2. ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden oder, wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, daß die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, zur Anwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten;
- 3. das durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestellte Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.

#### **Rechte des Patentinhabers**



#### Merke:

#### Wie wird gegen ein Schutzrecht und gegen Verletzer vorgegangen?

	gegen das Schutzrecht durch	gegen Verletzer durch
Patent	Einspruch beim Patentamt § 59 PatG und Nichtigkeitsklage beim Bundespatentgericht § 81–84 PatG	
Gebrauchsmuster	Löschung beim Patentamt § 15 bis 17 GbmG	Klage beim Landgericht*
Geschmacksmuster	Löschung durch Klage beim Landgericht* § 33 bis 36 GschmG	
Marke	Widerspruch beim Patentamt § 42 MG und Löschung beim Patentamt und Landgericht* § 54-55 MG	

<sup>\*</sup>in erster Instanz beim Landgericht, zweite Instanz beim Oberlandesgericht

# Einspruch nach der Erteilung eines Patentes § 59 PatG

Beim Deutschen- Patent- und Markenamt innerhalb 3 Monaten nach der Veröffentlichung der Erteilung. Beim Europäischen Patentamt innerhalb 9 Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung. Der Einspruch kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß einer der in § 21 PatG genannten Widerrufsgründe vorliege.

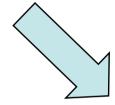
#### Einspruchsverfahren



Widerruf des Patentes



Beschwerde Bundespatentgericht



Aufrechterhaltung des Patentes



Nichtigkeitsklage Bundespatentgericht



Berufung Bundesgerichtshof

#### Kostenrisiko\* bei Patentverletzungsklagen in Deutschland (EURO)

(Die Werte wurden auf glatte Beträge aufgerundet)

Streitwert (EURO)	50.000	100.000	300.000	500.000	1.000.000	5.000.000
1. Instanz Landgericht	14.000	19.000	34.000	42.000	66.000	241.000
2. Instanz Oberlandes- gericht	16.000	22.000	40.000	53.000	79.000	289.000
3. Instanz Bundes- gerichtshof	21.000	29.000	51.000	68.000	102.000	374.000
Gesamtrisiko der drei Instanzen	51.000	70.000	125.000	163.000	247.000	904.000

#### Kostenrisiko\* bei Patentnichtigkeitsklagen in Deutschland (EURO)

Streitwert (EURO)	50.000	100.000	300.000	500.000	1.000.000	5.000.000
1. Instanz Bundespatent- gericht	16.000	22.000	40.000	53.000	79.000	289.000
2. Instanz Bundes- gerichtshof	21.000	29.000	51.000	68.000	102.000	374.000
Gesamtrisiko der zwei Instanzen	37.000	51.000	91.000	121.000	181.000	663.000

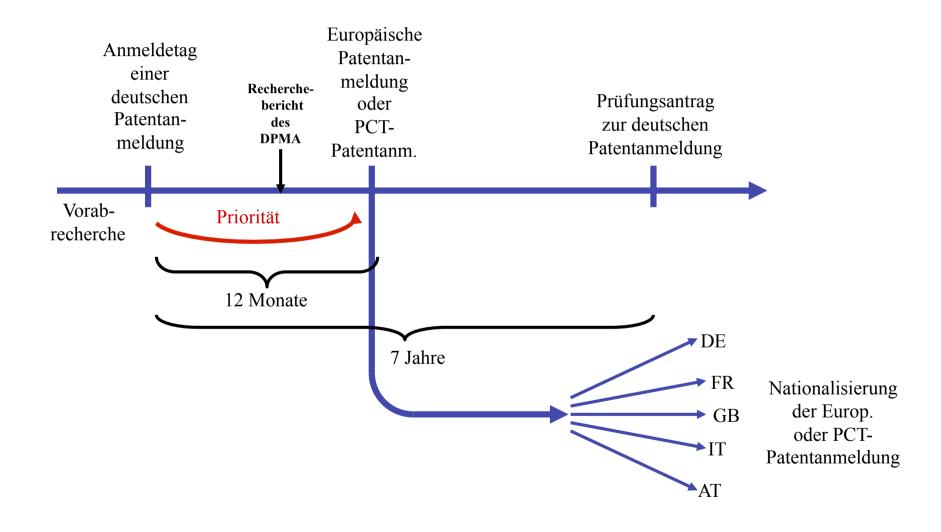
<sup>\* &</sup>quot;Kostenrisiko" bedeutet: Welche Kosten (Gerichts- und Anwaltskosten) hat die unterlegene Partei zu tragen?

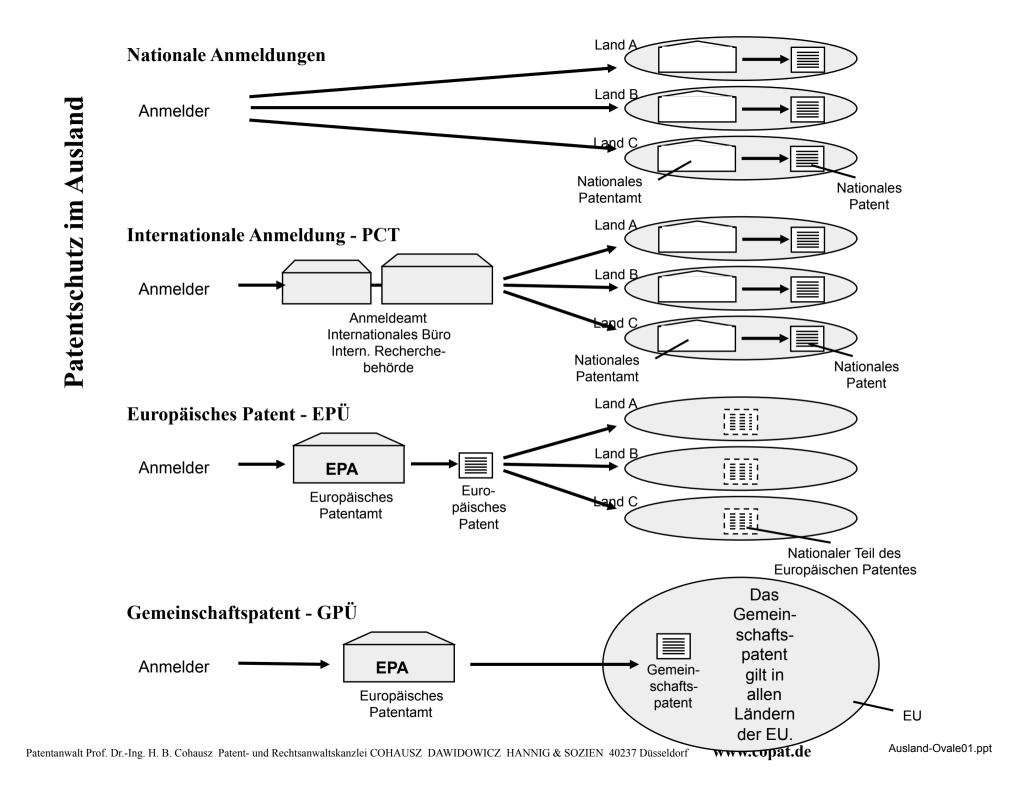
#### Anmerkungen:

- 1. Beide Parteien werden immer von einem Rechtsanwalt und einem Patentanwalt beraten.
- 2. Die Gebühren wurden nach dem seit 2004 gültigen RVG berechnet.
- 3. Die Gebühren erhöhen sich noch, wenn Gutachter hinzugezogen werden und durch Auslagen wie z. B. Reisekosten und Übersetzungskosten.
- 4. Die Gebühren der Patentanwälte sind in gleicher Höhe erstattungsfähig wie die Gebühren der Rechtsanwälte.

## 06 Schutz im Ausland

## Ablauf einer deutschen und europäischen Patentanmeldung





Die wichtigsten Besonderheiten des US-Patentrechts gegenüber dem deutschen und europäischen Patentrecht sind die folgenden:

- Alles ist schutzfähig, soweit neu und nicht nahe liegend.
- Anmelder können nur die Erfinder sein.
- Es ist Pflicht, auf Produkten auf einen Patentschutz hinzuweisen.
- Unternehmen mit nicht mehr als 500 Angestellten erhalten eine 50-prozentige Gebührenermäßigung (small entity).
- Um eine Patentanmeldung durch weitere Ideen und Entwicklungen zu ergänzen, besteht die "continuation-in-part-Anmeldung".
- Statt einer Beschwerde kann eine "continuation-Anmeldung" eingereicht werden, mit der eine Weiterbehandlung erreicht wird.
- In den USA besteht nicht das Erstanmelderprinzip, sondern das Ersterfinderprinzip. Ist dies streitig, so wird ein "interference-Verfahren" durchgeführt.

Das US-Patentrecht.ppt

06 Schutz im Ausland

#### Merke:

Schutz für technische Erfindungen wird im Ausland erreicht

- durch einzelne nationale Patentanmeldungen bei nationalen Patentämtern (führt zu einzelnen nationalen Patenten),
- durch eine Internationale Patentanmeldung (PCT-Anmeldung) bei einem PCT-Amt (führt zu einzelnen nationalen Patentanmeldungen),
- durch eine Europäische Patentanmeldung beim Europäischen Patentamt (führt zu einem Europäischen Patent mit einzelnen nationalen Teilen),
- in Vorbereitung: durch eine Gemeinschaftspatentanmeldung beim Europäischen Patentamt (führt zu einem Gemeinschaftspatent mit Schutz in den 25 EU-Staaten)

Deutsche Unternehmen melden in der Regel eine Erfindung zuerst beim Deutschen Patent- und Markenamt an. Danach reichen sie innerhalb von 12 Monaten Auslandsanmeldungen unter Beanspruchung der Priorität (des Anmeldetages) der Deutschen Patentanmeldung ein

- an erster Stelle beim Europäischen Patentamt,
- an zweiter Stelle in wichtigen Staaten außerhalb Europas: in den USA und in asiatischen Staaten (Japan, China, Taiwan, Korea ...) oft durch eine PCT-Anmeldung.

Schutz für ein neues Design wird im Ausland erreicht

- durch einzelne nationale Geschmacksmusteranmeldungen bei nationalen Patentämtern (führt zu nationalen Geschmacksmustern),
- durch Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters beim Harmonisierungsamt in Alicante (25 Jahre Schutz in den 25 EU-Staaten),
- durch das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das nicht angemeldet werden muss (3 Jahre Schutz in den 25 EU-Staaten).

# 06 Schutz im Ausland aus FAQs

Wie sollte Schutz im Ausland nachgesucht werden?

Es sind drei Arten zu unterscheiden, Auslandsschutz zu erlangen:

- 1. Nur einzelne nationale Auslandsanmeldungen. Dies ist anzuraten, wenn nur in wenigen ausländischen Staaten d.h. nur in 2 oder 3 Ländern Schutz benötigt wird. Dies können auch Anmeldungen zum Gebrauchsmuster sein.
- 2. Eine Europäische Patentanmeldung, wenn Patente in mehreren westeuropäischen Staaten gewünscht werden.
- 3. Eine Internationale Patentanmeldung (PCT), wenn erst wenige Tage vor Ablauf der 12-monatigen Prioritätsfrist die Entscheidung ergeht, in vielen Ländern außerhalb Europas Patentanmeldungen einzureichen und nicht mehr genügend Zeit für die Anmeldungsformalien insb. für übersetzungen ist, oder

wenn unklar ist, welche Länder gewählt werden sollen, oder wenn die hohen Auslandskosten erst später aufgebracht werden sollen.

# 07 Geschmacksmuster und Urheberrecht

#### **Geschmacksmuster**

Durch ein Geschmacksmuster wird die ästhetische Gestaltung -Design- eines Gegenstands oder einer Fläche geschützt. Voraussetzung für den Schutz ist, dass das Design ein neues Erzeugnis ist, das Eigenart besitzt, § 1 Geschmacksmustergesetz. Gegenstand des Schutzes kann z.B. die äußere Gestaltung von Gegenständen des täglichen Bedarfs, aber auch das äußere von Maschinen oder Fahrzeugen sein. Flächenmuster sind z.B. Stoff- oder Tapetenmuster. Ein Muster gilt als neu, wenn vor dem Anmeldetag kein identisches Muster offenbart worden ist. Die Gestaltung des Musters oder Modells darf nicht durch die Technik oder den Gebrauchszweck bedingt sein. Bei der Beurteilung der Eigenart wird berücksichtigt, ob in einer Erzeugnisklasse bereits eine hohe Musterdichte existiert. Ist dies der Fall, sind die Anforderungen an den Unterscheidungsgrad entsprechend geringer.

Es kann gewählt werden zwischen einer Einzelanmeldung und einer Sammelanmeldung. Letztere kann bis zu 100 verschiedene Muster derselben Warenklasse enthalten und bietet eine Gebührenermäßigung. Wenn noch nicht feststeht, welches Muster oder Modell sich auf dem Markt durchsetzen wird, kann eine max. 30 Monate ab Anmeldetag aufgeschobene Bekanntmachung beantragt werden, § 21 GeschmMG.

Eine 12-monatige Neuheitsschonfrist zugunsten des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers kann in Anspruch genommen werden, § 6 GeschmMG.

#### GeschmMG § 5

Ein Muster ist offenbart, wenn es bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, es sei denn, dass dies den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf vor dem Anmeldetag des Musters nicht bekannt sein konnte.

Ein Muster gilt nicht als offenbart, wenn es einem Dritten lediglich unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit bekannt gemacht wurde.

#### GeschmMG § 7

- (1) Das Recht auf das Geschmacksmuster steht dem Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger zu. Haben mehrere Personen gemeinsam ein Muster entworfen, so steht ihnen das Recht auf das Geschmacksmuster gemeinschaftlich zu.
- (2) Wird ein Muster von einem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Aufgaben oder nach den Weisungen seines Arbeitgebers entworfen, so steht das Recht an dem Geschmacksmuster dem Arbeitgeber zu, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

#### § 5 Offenbarung

Ein Muster ist offenbart, wenn es bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, es sei denn, dass dies den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf vor dem Anmeldetag des Musters nicht bekannt sein konnte.

Ein Muster gilt nicht als offenbart, wenn es einem Dritten lediglich unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit bekannt gemacht wurde.

#### Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Durch das Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann mit nur einer einzigen Anmeldung ein Geschmacksmusterschutz in der gesamten europäischen Union (zur Zeit 27 Länder) erlangt werden. Die entsprechende zuständige Behörde ist das **Harmonisierungsamt für den europäischen Binnenmarkt** in Alicante.

Die Verordnung sieht zwei Schutzformen vor:

#### 1. Das "nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster"

Dieses Schutzrecht wird automatisch durch das bloße Herstellen von Erzeugnissen, bei denen ein der Öffentlichkeit zugänglich gemachtes Muster Verwendung findet, begründet. Schutz für ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster wird also durch die Veröffentlichung eines Musters oder Modells in einem Land der Europäischen Union erlangt, soweit die entsprechenden einschlägigen Fachkreise davon Kenntnis nehmen können (beispielsweise Veröffentlichung auf einer Fachmesse). Die Schutzdauer eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters beträgt 3 Jahre ab dem Tag, an dem es der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zum ersten Mal zugänglich gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Schutzdauer ist nicht möglich.

Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster hat für den Geschmacksmusterinhaber den Nachteil, dass er nachweisen muss, dass der Verletzer sein Geschmacksmuster kannte. Dieser Nachweis ist bei dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht erforderlich:

#### 2. Das "eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster"

Um den Schutz eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu erhalten, muss ein Antrag beim Harmonisierungsamt für den europäischen Binnenmarkt gestellt werden. Die Anmeldung kann aber auch bei einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates (in Deutschland: das Deutsche Patent- und Markenamt) eingereicht werden.

Es ist möglich, eine sogenannte **Sammelanmeldung** einzureichen, d.h. dass mehrere Geschmacksmuster derselben Klasse in einer Anmeldung zusammengefasst werden können. Bzgl. der Anzahl der Muster, die in einer Sammelanmeldung zusammengefasst werden können, gibt es keine Beschränkung.

Sobald alle Erfordernisse erfüllt sind, wird das Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen und im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster bekannt gemacht. Die Bekanntmachung kann auf Antrag auf maximal 30 Monate ab dem Anmeldetag aufgeschoben werden.

Der Schutz eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters läuft zunächst 5 Jahre ab dem Anmeldetag und kann jeweils nach 5 Jahren bis zu einer Gesamtlaufzeit von maximal 25 Jahren verlängert werden.

Merke: 07 Geschmacksmuster

 Durch ein Geschmacksmuster wird die ästhetische Gestaltung (Design) eines Gegenstands oder einer Fläche geschützt.

- Voraussetzung für den Schutz ist, dass das Design ein neues Erzeugnis ist, das Eigenart besitzt.
- Vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen sind Erscheinungsmerkmale von Erzeugnissen, die ausschließlich durch deren technische Funktion bedingt sind.
- Es kann gewählt werden zwischen einer Einzelanmeldung und einer Sammelanmeldung. Letztere kann bis zu 100 verschiedene Muster derselben Warenklasse enthalten und bietet eine Gebührenermäßigung.
- Es kann eine 12-monatige **Neuheitsschonfrist** zugunsten des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers in Anspruch genommen werden.
- Um den Schutz eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters (25 EU-Länder) zu erhalten, muss ein Antrag beim Harmonisierungsamt für den europäischen Binnenmarkt gestellt werden.
- Die Schutzdauer eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters beträgt 3 Jahre ab dem Tag, an dem es der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zum ersten Mal zugänglich gemacht worden ist.

## **Urheberrecht (Copyright)**

Durch das Urheberrecht werden geschützt
Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst,
z.B. Bücher, Aufsätze, Musikstücke,
Bilder, Zeichnungen, Pläne, Fotos, Filme, Bauwerke
und Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art
sowie Programme der Datenverarbeitung,
insbesondere gegen unberechtigtes Kopieren,
§ 2 Urheberrechtgesetz.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine persönliche, geistige, schöpferische Leistung handelt.

Dem Urheber stehen insbesondere das Urheberpersönlichkeitsrecht und die Verwertungsrechte an seinem Werk zu.

#### Merke:

Das **Urheberrecht** schützt Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst,

z.B. Bücher, Aufsätze, Musikstücke, Bilder, Zeichnungen, Pläne, Fotos, Filme, Bauwerke und Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art sowie Software.

Ein Werk kann nicht zum Urheberrechtsschutz bei einem Amt angemeldet werden. Das Urheberrecht entsteht vielmehr mit der Schaffung des Werkes.

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

### Weitere Informationen auf der Seite www.copat.de

3 Lehrprogramme: www.copat.de/mn\_download.htm PATENTE & MUSTER, MARKEN & NAMEN, INFO & RECHERCHE

Lexikon www.copat.de/lexikon/index.htm

FAQ www.copat.de/faq/index.htm Erfinderleitfaden www.copat.de/mn\_anl\_b.htm

Kurseinheit "Einführung in den Gewerblichen Rechtsschutz" https://vu.fernuni-hagen.de/lvuweb/lvu/app/AreaView/135630031 "Kurs-Demo" anklicken

Beratungsmaterialien im Internet unter: www.copat.de/mn\_beratung\_www.htm

Recherchen in der Patentliteratur: www.copat.de/links/mn\_datenbanken.htm

Broschüre "Die provisorische Patentanmeldung" www.copat.de/mn\_pat\_prov.htm

Literatur: www.copat.de/mn\_buch.htm